

# **Verordnung über die universitären Medizinalberufe**

**(Änderung vom 23. Oktober 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird geändert.

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli

---

**Verordnung  
über die universitären Medizinalberufe (MedBV)  
(Änderung vom 23. Oktober 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Tätigkeits-  
bereich

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, ohne ärztliche Verschreibung bei Personen ab 16 Jahren Impfungen gemäss nationalem Impfplan vorzunehmen. Sie sind nicht befugt, Impfungen mit Lebendimpfstoffen und, unter Vorbehalt anderslautender Weisungen der Gesundheitsdirektion, Off-Label-Use-Impfungen vorzunehmen.

<sup>4</sup> Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker sind unzulässig bei

lit. a–d unverändert.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 5 und 6 unverändert.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV; LS 811.11) regelt in § 24 den Tätigkeitsbereich der Apothekerinnen und Apotheker. Nach § 24 Abs. 3 MedBV sind die Apothekerinnen und Apotheker mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion befugt, ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen mit Totimpfstoffen vorzunehmen:

- a. Impfung gegen Grippe,
- b. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- c. Impfung gegen Hepatitis A und B,
- d. Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis,
- e. Impfung gegen Covid-19,
- f. Impfung gegen Gürtelrose (Herpes Zoster), bei Personen ab 65 Jahren.

Impfungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn keine Ausschlussgründe nach § 24 Abs. 4 MedBV vorliegen.

### **2. Zielsetzung**

§ 24 Abs. 3 MedBV zählt in der geltenden Fassung abschliessend die Impfungen auf, die ohne ärztliche Verschreibung von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden können. Mit der Änderung von § 24 Abs. 3 MedBV soll den Apothekerinnen und Apothekern ermöglicht werden, ohne ärztliche Verschreibung bei Personen ab 16 Jahren alle Impfungen gemäss dem nationalen Impfplan vorzunehmen. Die Apothekerinnen und Apotheker sind dabei weiterhin nicht befugt, Impfungen mit Lebendimpfstoffe sowie, unter Vorbehalt anderslautender Weisungen der Gesundheitsdirektion, Off-Label-Use-Impfungen vorzunehmen.

### **3. Erläuterungen zur Änderung von § 24 MedBV**

#### Abs. 3

Mit der Änderung sind die Apothekerinnen und Apotheker grundsätzlich befugt, ohne ärztliche Verschreibung bei Personen ab 16 Jahren alle Impfungen gemäss dem nationalen Impfplan vorzunehmen,

sofern keine Kontraindikation, Schwangerschaft (ausser bei Impfungen aufgrund ärztlicher Verschreibung), Immunschwäche und Autoimmunerkrankheit nach Abs. 4 vorliegt. Der nationale Impfplan wird von unabhängigen Expertinnen und Experten (Eidgenössische Kommission für Impffragen [EKIF]) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfasst und regelmässig an den neuesten Stand des Wissens angepasst. Der Plan richtet sich an medizinische Fachpersonen und enthält die Informationen über die in der Schweiz empfohlenen Impfungen. Diese Impfeempfehlungen zielen auf einen optimalen Impfschutz der Bevölkerung und jedes einzelnen Menschen ab.

Apothekerinnen und Apotheker sind weiterhin nicht befugt, Impfungen mit Lebendimpfstoffen vorzunehmen. Zudem wird neu ausdrücklich aufgenommen, dass sie, unter Vorbehalt anderslautender Weisungen der Gesundheitsdirektion, keine Off-Label-Use-Impfungen vornehmen dürfen. Gemäss dem BAG wird unter Off-Label-Use der Gebrauch eines Arzneimittels ausserhalb der behördlich genehmigten Fachinformation verstanden; das heisst, ein vom Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic zugelassenes Arzneimittel wird für eine nicht zugelassene bzw. in der Arzneimittelinformation (Fachinformation) nicht enthaltene Indikation oder in einer anderen als der empfohlenen Dosierung angewendet. Obwohl sich die Impfeempfehlungen der EKIF und des BAG mit den Angaben in der Fachinformation des infrage stehenden Arzneimittels grundsätzlich decken, kommt es vor, dass für den optimalen Schutz bestimmter Altersgruppen oder besonders sensibler Bevölkerungsgruppen die Angaben in der Fachinformation (etwa bezüglich Alterslimiten, Dosiszahl oder Abständen zwischen den Dosen) angepasst werden müssen. In solchen Situationen empfiehlt das BAG eine Anwendung off Label. In der Regel erfolgen diese Empfehlungen aufgrund von Daten aus wissenschaftlichen Studien, die unabhängig von den Inhaberinnen der Zulassung des Arzneimittels durchgeführt wurden, sowie aufgrund der zugelassenen Indikationen und Empfehlungen in anderen Ländern. Der Off-Label-Use wird durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) nicht untersagt und ist im Rahmen der heilmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht (Art. 3 und 26 HMG) grundsätzlich zulässig.

#### Abs. 4

Aufgrund der Systematik wird der Regelungsgehalt von lit. e (Personen unter 16 Jahren) neu in Abs. 3 aufgenommen.

#### **4. Inkraftsetzung**

Die Änderung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.